S T A D T L A H R

S a t z u n g

über die

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes FICHTESTRASSE

Auf Grund der §§ 1, 2, 8 - 10 und 173 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 2. 2. 1970 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes FICHTESTRASSE als Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich der Planänderung und - ergänzung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung und - ergänzung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung nach § 4 Ziff. 1.

§ 2
Gegenstand der Planänderung und - ergänzung

Gegenstand der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes sind

1) der Strassen- und Baufluchtenplan vom 28.10.1959, festgestellt am 20.5.1960;
2) der Gestaltungsplan vom 28.10.1959;
3) die Polizeiverordnung über Bebauungsvorschriften für das Gebiet FICHTESTRASSE vom 20.5.1960.

§ 3
Inhalt der Planänderung und - ergänzung

Die Festsetzungen des Strassen- und Baufluchtenplanes, des Gestaltungsplanes und der Polizeiverordnung über Bebauungsvorschriften nach § 2 werden für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben; an ihre Stelle treten die Festsetzungen des geänderten und ergänzten Planes nach § 4.

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes
für den Bereich der Planänderung und - ergänzung

Der Bebauungsplan für den Bereich der Planänderung und - ergänzung besteht aus folgenden Teilen:

1) Plandarstellung

2) Strassenlängs und -querschnitte

3) Bebauungsvorschriften
vom 2. 2. 1970

Beigefügt sind ausserdem:

- Übersichtslageplan
- Begründung
- Grundstücksverzeichnis

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahr, den 2. 2. 1970

Der Oberbürgermeister

(Dr. Brucker)

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBl. I S. 341)
Regierungspräsidium Südbaden

Freiburg i. Br., den 12. März 1970

Dienstsiegel

Im Auftrag

REGIERUNGSPRÄSIDIUM SÜDBADEN

Die Planänderung und - ergänzung hat gemäss § 12 BBauG vom 2. 4. - 17. 4. 1970 öffentlich ausgelegen; die Genehmigung und die Auslegung wurden am 2. 4. 1970 ortsüblich bekanntgemacht. Die Planänderung und - ergänzung ist am 3. 4. 1970 rechtsverbindlich geworden.

Lahr, den 20. 4. 1970

STADT LAHR

(Steurer)
Stadtoberbaurat